



REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 2. Dezember 2003 ek

Versandt am 04. DEZ. 2003

Gemeindeaufsicht
Baulinienplan Ammannsmatt (Nationalstrasse 40)
Stadt Zug / Gemeindegrenze Steinhausen

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	Sekr.	BrB	StrB
WB	VT+BP	V+A	STU
E - 4. Dez. 2003			
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung/Antrag		zu den Akten	

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Ammannsmatt (Nationalstrasse N 40), Stadt Zug / Gemeindegrenze Steinhausen, Plan-Nr. 2811-2 vom 20. Januar 2003, wird beschlossen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, 6300 Zug (3 Ex. mit 5 Plänen)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (3 Pläne)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio

A.1. Auf dem genannten Teilstück der Nationalstrasse existiert gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. März 1969 eine Baulinie der Nationalstrasse.

A.2. Der dazugehörige, noch zu genehmigende Bebauungsplan Ammannsmatt sieht vor, die Wohnsiedlung, welche zwischen 1945 und 1950 für Familien unterer Einkommensschichten erbaut wurde, zeitgemässen Wohnvorstellungen anzupassen.

A.3. Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Erweiterung des Wohnraums zu schaffen, wurde der Quartiergestaltungsplan Ammannsmatt in einen für die Grundeigentümer verbindlichen Bebauungsplan umgearbeitet.

A.4. Im Bebauungsplan tangieren die Anbauten der Grundstücke 2563 und 2564 die Baulinie der Nationalstrasse N40. Diese verunmöglicht die Realisierung der 2-geschossigen Anbauten auf der nordwestlichen Seite der Grundstücke 2563 und 2564 und die Anbauten auf der nordöstlichen Seite des Grundstücks 2563. Der Bauverbotsraum wird durch die geplanten Anbauten punktuell um maximal vier Meter eingeengt. Heute ist die Nationalstrasse durch die Lärmschutzbauten, welche die Siedlung schützen, begrenzt. Ein Ausbau der Nationalstrasse ist in absehbarer Zeit nicht geplant, wird aber trotzdem durch die Nebenbaulinie in keiner Weise verunmöglicht. Die Anbauten sollen nun mit einer Nebenbaulinie rechtlich gesichert werden.

A.5. Gemäss Art. 29 Abs. a der Verordnung über Nationalstrassen (NSV 725.111) vom 18. Dezember 1995 sind Bauvorhaben innerhalb der Baulinie zu bewilligen, wenn sie die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen. Gemäss Art. 29 Abs. 2 entscheiden die von den Kantonen bezeichneten Behörden über Bewilligungsgesuche. Die Bewilligung muss vom Bundesrat genehmigt werden.

A.6. Gemäss kantonalem Gesetz, § 34 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 721.11; PBG) vom 26. November 1998, sind Kleinbauten in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen. Jedoch dürfen Kleinbauten gemäss § 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (721.111; V PBG) vom 16. November 1999 nur eingeschossig sein und nicht Wohn- und Gewerbebezwecken dienen.

A.7. Deshalb muss die bestehende Baulinie der Nationalstrasse N40 von km 3.12 bis km 3.21 im Bereich der Wohnsiedlung Ammannsmatt mit einer Nebenbaulinie versehen werden. Die vorgesehenen Anbauten, gemäss Bebauungsplan Ammannsmatt, können damit bei den Grundstücken 2563 und 2564 realisiert werden.

B. Die Baudirektion hat mit Schreiben vom 11. Juni 2003 den Stadtrat von Zug um einen Mitbericht gebeten. Der Stadtrat hat der Baudirektion am 24. Juni 2003 mitgeteilt, dass er dieses Vorhaben unterstützt.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 11. Oktober bis 10. November 2003 gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinienplan ist zweckmässig und den Randbedingungen angepasst.
